



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
16. Februar 2012

Deutsch
Original: Englisch

Sechshundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 124

Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge

**Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Tadschikistan und Venezuela (Bolivarische Republik):
Resolutionsentwurf**

Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsstaaten, einschließlich der Pflichten, die für die Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane von Bedeutung sind,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

erneut erklärend, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Pflichten prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung geben,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.



unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane²,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Wege interessenpluralistischer Konsultationen Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Vertragsorgane gestrafft und gestärkt werden kann,

darauf hinweisend, dass im Rahmen dieses interessenpluralistischen Ansatzes mehrere Treffen unter Einbeziehung von Vertretern von Mitgliedstaaten, Vertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Akademikern abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen³,

sowie darauf hinweisend, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Rahmen ihrer Anstrengungen und gemäß ihrer Absicht, einen Bericht mit einer Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschläge aus dem Erörterungsprozess zu erstellen, für April 2012 in New York Konsultationen mit den Mitgliedstaaten angekündigt hat,

1. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, frühestens im April 2012 im Rahmen der Generalversammlung einen offenen zwischenstaatlichen Prozess aufzunehmen, um offene, transparente und alle Seiten einbeziehende Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu führen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, in dieser Hinsicht nach den dafür festgelegten Verfahren und Praktiken zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihn in diesem Prozess unterstützen;

3. *beschließt*, dass bei den Beratungen im Rahmen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses die maßgeblichen Vorschläge zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, einschließlich der in den Berichten des Generalsekretärs² und in dem von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erstellenden zusammenfassenden Bericht enthaltenen Vorschläge, behandelt werden, und bittet die Hohe Kommissarin in dieser Hinsicht, der Generalversammlung den zusammenfassenden Bericht bis spätestens Juni 2012 vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass die Beratungen im Rahmen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Beobachterstaaten sowie

² A/66/344 und A/HRC/19/28.

³ Dublin (November 2009 und 2011), Marrakesch (Marokko, Juni 2010), Posen (Polen, September 2010), Seoul (April 2011), Sion (Schweiz, Mai 2011), Pretoria (Juni 2011), Luzern (Schweiz, Oktober 2011), Genf (Oktober und November 2011 sowie Februar 2012).

den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen offen stehen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, angemessene Wege für die Kommunikation mit dem Präsidenten des Menschenrechtsrats bezüglich des in Ziffer 1 genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane einzurichten;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, nach Absprache mit den Mitgliedstaaten und eingedenk des zwischenstaatlichen Charakters des in Ziffer 1 genannten Prozesses gesonderte informelle Regelungen auszuarbeiten, damit der offene zwischenstaatliche Prozess aus den Beiträgen und dem Sachverstand der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der zuständigen nicht-staatlichen Organisationen Nutzen ziehen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem offenen zwischenstaatlichen Prozess für die Dauer seines Mandats im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis zum Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Beratungen und Empfehlungen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses Bericht zu erstatten, damit die Generalversammlung diese weiter behandeln und eine mögliche Verlängerung des Prozesses erwägen kann.
